

betreffend vom 3. Dezember 1850⁷³, das es untersagte, Eheschlüsse aufgrund konfessioneller Gründe zu untersagen. Die Forschung ist sich einig, dass dies einer «juristisch kaum gerechtfertigten extensiven Interpretation»⁷⁴ bedurfte, mittels derer ein liberaleres Eherecht gegen katholisch-konservative und föderalistische Widerstände erlassen werden konnte. Anlass bot die Weigerung des Kantons Schwyz, der Eheschliessung eines Kantonsangehörigen mit einer reformierten Zürcherin zuzustimmen.⁷⁵ Indem nur interkonfessionelle Ehen Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen waren, und die Kantone zur Verhinderung unerwünschten paritätischer Ehen sich auf andere, im kantonalen Recht bestehende Eehindernisse beriefen, rückten diese in das Augenmerk des Bundesgesetzgebers, der sich seit den 1860er Jahren um die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine bundesrechtliche Regelung des Eherechts oder zumindest konkordatsrechtliche Regelung bemühte.⁷⁶ Die BV von 1874 enthält dann in den Art. 53 und 54 Bestimmungen zum Eherecht. Dies ist umso bemerkenswerter, da andere zivilrechtliche Materien bekanntlich keinen Eingang in die Bundesverfassung fanden. Dass die Bundesverfassung von 1874 in der Mehrheit der katholischen Kantone auf Ablehnung stiess, wurde schon ausgeführt. Dieses Vorgehen zeigt zugleich die Grenzen der Konkordate. Sie setzen das Einvernehmen der Beteiligten voraus und können gegen die Gegner der Regelung nicht durchgesetzt werden.

IV. Die Schweiz und die Europäische Integration: Schlussfolgerungen

Abschliessend stellt sich die Frage ob, trotz aller Vorsicht, Vergleiche zwischen dem historischen schweizerischen und dem europäischen Föderalismus möglich sind. Vergleicht man das Entstehen des schweizeri-

73 Text: Amtliche Sammlung des Bundesrechts II, S. 130 f.

74 His, Eduard, Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts, Bd. 3: Der Bundesstaat von 1848 bis 1914, Basel 1938, S. 628 f.; Kaiser, Staatsrecht I, S. 127, FN 7, spricht von einem Gesetz, «das durch keine Bestimmung der Bundesverfassung verlangt wird»; Blumer, Handbuch (wie FN 29), S. 367 spricht von «einer etwas freien Auslegung des Art. 44».

75 Fall Benz, dessen juristische Beratung Ludwig Snell übernommen hatte. Im Nationalrat war insbesondere Alfred Escher aktiv.

76 Blumer, Handbuch (wie FN 29), S. 367 ff.; vgl. auch BBl 1867 II 133 ff.